|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg | Fachbereich UmweltschutzÖffnungszeiten: Bitte innerhalb der ZeitenMo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbarenAnsprechpartner Frau GrüllmayerZimmer-Nr. 205Durchwahl -359Telefax -11359lena.gruellmayer@lra-starnberg.de |
| Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom | Bitte in der Antwort angeben641-3/4/50 | Starnberg | 17.11.2021 |

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Postadresse:
Strandbadstraße 2 **.** 82319 Starnberg

Hausadresse:
Schloßbergstraße 1 **.** 82319 Starnberg

Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS

VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH

Der Bachanlieger hat beim Landratsamt Starnberg die nachträgliche Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Verlegung des Katzengrabens von den Grundstücken Fl.-Nrn. 676/22 und 676/23, Gemarkung und Gemeinde Feldafing, auf das Grundstück Fl.-Nr. 934/1, Gemarkung und Gemeinde Feldafing, nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ausschlaggebend, dass der Zustand des Katzengrabens durch den Gewässerausbau keine Verschlechterung und insbesondere keine Erhörung des Hochwasserrisiken erfährt. Schutzgüter werden nicht beeinträchtigt.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Grüllmayer

veröffentlicht im UVP-Portal am 17.11.2021